

# Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1985      Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Oktober 1985

Nr. 3

Inhalt	Seite
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik vom 12. Februar 1985	37
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geophysik vom 12. Februar 1985	43
Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Meteorologie vom 12. Februar 1985	49
Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 19. Februar 1985	55
Prüfungs- und Studienordnung für den Diplomstudiengang Maschinenbau vom 29. April 1985 in der Fassung der Änderung vom 7. Oktober 1985	57
Promotionsordnung der Universität Karlsruhe für die Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen vom 26. Juli 1985	65

## Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Biologie

Vom 19. Februar 1985

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat der Universität Karlsruhe am 21. April 1983 und am 19. Dezember 1984 die nachfolgenden Änderungen der Prüfungsordnung vom 31. Dezember 1983 (W.u.K. 1984, S. 216) beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 18. April 1984, Az.: III-814.112/3, erteilt.

### § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

- (3) Bei der Wahl von Grundlagen der Verfahrenstechnik als Hauptfach muß Mathematik als Nebenfach im Grundstudium gewählt werden. Ist Mathematik als Nebenfach im Grundstudium nicht gewählt worden, so entscheidet der Prüfungsausschuß, ob und ggf. welche mathematischen Leistungen noch zu erbringen sind.

§ 10 Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

### § 15 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus
- a) den mündlichen Prüfungen, im Fach Grundlagen der Verfahrenstechnik zusätzlich aus Klausuren,
  - b) der Diplomarbeit.

### § 15 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

- (3) Prüfungsfächer sind:
- a) Biologische Fächer: Botanik, Zoologie, Genetik, Biophysik, Ingenieurbiologie, Mikrobiologie und das nicht-biologische Fach: Grundlagen der Verfahrenstechnik,
  - b) weitere biologische Fächer: Biochemie, Biokybernetik, Strahlenbiologie und folgende nicht-biologische Fächer: Chemie, Physik, Mathematik, Geologie/Paläontologie, Geographie.

Hiervon sind zwei Hauptfächer aus der Gruppe a), von denen eines Botanik oder Zoologie sein muß, und zwei Nebenfächer aus Gruppe a) oder b) zu wählen. Das Fach Grundlagen der Verfahrenstechnik kann nicht als Nebenfach gewählt werden. Ein Prüfungsfach muß ein nicht-biologisches sein. Die Wahl von Genetik schließt Strahlenbiologie als Nebenfach aus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß anderen Fachkombinationen zustimmen, wenn der Antrag mindestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Prüfungstermin gestellt wird.

### § 16 Abs. 7 wird wie folgt gefaßt:

(7) Im Hauptfach Grundlagen der Verfahrenstechnik wird eine mündliche Prüfung und eine Klausur in einem zur Wahl stehenden Gebiet der Verfahrenstechnik abgelegt. Diese Note bildet 50 % der Endnote. Die restlichen 50 % ergeben sich aus der Durchschnittsnote der drei übrigen scheinpflichtigen Klausuren.

### § 22 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ oder „Diplom-Biologin“ beurkundet.

### § 24 wird wie folgt gefaßt:

#### § 24 Entziehung des Diplom-Grades

Die Entziehung des akademischen Grades „Diplom-Biologe“ oder „Diplom-Biologin“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Anhang zur Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplomstudiengang Biologie wird unter der Überschrift „Diplomprüfung“ nach dem Untertitel „Hauptfachrichtung Ingenieurbiologie“ ein neuer Absatz eingefügt. Dieser lautet:

Hauptfachrichtung Grundlagen der Verfahrenstechnik  
Technische Thermodynamik I und II  
Wärme- und Stoffübertragung  
Strömungslehre

zur Wahl: Grundlagen der chemischen Verfahrenstechnik  
oder: Grundlagen der mechanischen Verfahrenstechnik  
oder: Grundlagen der thermischen Verfahrenstechnik  
(thermische Trennungverfahren)

Ebenfalls in der Anlage unter der Überschrift „Diplomprüfung“ wird der Untertitel „Nebenfachrichtung Zoologie“ wie folgt gefaßt:

Großes zoologisches Praktikum  
1 Wahlpflichtpraktikum (Zoologie)  
1 Seminar

Karlsruhe, den 19. Februar 1984

Prof. Dr. rer. nat. H. Kunle, Rektor